

A n t r a g

der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des  
NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975, LT-322/T

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Z.4 lautet § 18a:

"§ 18a

(1) Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten als:

1. Embryo: die befruchtete Eizelle eines Tieres in der Anfangsphase der Entwicklung nach der Entnahme aus dem Spendertier, solange es in ein Empfängertier verpflanzt werden kann,
2. Gewinnung von Embryonen: die Entnahme eines Embryos von einem Spendertier,
3. Lagerung von Embryonen: die Aufbewahrung der Embryonen in flüssigem Stickstoff oder ähnlich geeigneten Mitteln,
4. Weitergabe von Embryonen: die Übertragung des Embryos in ein Empfängertier,
5. Bezug von Embryonen: deren Erwerb insbesondere aus anderen Ländern oder aus dem Ausland,
6. Embryotransfer: die Gewinnung oder Weitergabe von Embryonen.

(2) Die Gewinnung, Lagerung, Weitergabe und der Bezug von Embryonen von Einhufern und Klautieren, für welche Körperpflicht besteht (d.s. Rind, Pferd, Schwein, Schaf und Ziege) zu Zuchtzwecken darf nur im Rahmen des Be-

triebes einer Embryotransfereinrichtung (§ 18b) erfolgen. Ein Embryotransfer im Rahmen von Tierversuchen wird durch diese Regelung nicht erfaßt.

(3) Der Embryotransfer darf nur von Tierärzten im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung (§ 18b) vorgenommen werden.

(4) Für den Embryotransfer dürfen nur Embryonen verwendet werden, die entweder

o von einer Embryotransfereinrichtung (§ 18b) bezogen werden und für die eine Bewilligung gemäß § 18c Abs.1 vorliegt, oder

o für die eine Bewilligung nach § 18c Abs.2 vorliegt."

2. Im Artikel I Z.4 lautet im § 18b Abs.1 der einleitende Halbsatz des zweiten Satzes:

"Diese ist einer Besamungsstation (§ 16 Abs.3) oder einer von der Landes-Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung (§ 25) zu erteilen,"